

Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsverordnung, RTV)

Vom 14. Dezember 2010 (Stand 1. Dezember 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie § 6^{bis} Abs. 4, § 8 Abs. 4 und § 14 des Gesetzes vom 10. Juni 2010²⁾ über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf, *

beschliesst:

§ 1 Verkaufsgeschäfte

¹ Als Verkaufsgeschäfte gelten Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen des Detailhandels.

² Nicht als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wie zum Beispiel Banken, Coiffeurgeschäfte, Versicherungen oder Reisebüros.

§ 2 Saisonverkäufe

¹ Massgebende Dachorganisationen im Sinne von § 8 Abs. 2 des Gesetzes sind die Wirtschaftskammer Baselland und der Gewerkschaftsbund Baselland.

² Die 2 bewilligungsfreien Sonntage werden in Abstimmung mit den örtlichen Gewerbe- und Industrievereinen aus 6 möglichen Daten ausgewählt.

^{2bis} In der Gemeinde Laufen steht neben den 6 möglichen Daten auch der 1. Mai für einen Saisonverkauf zur Auswahl. *

³ Der Vorschlag muss bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) eingereicht werden.

§ 3 Adventsverkäufe

¹ Von § 9 Abs. 1 des Gesetzes abweichende Beschlüsse des Gemeinderates sind beim KIGA Baselland einzureichen.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 37.198, SGS [547](#)

§ 4 Vollzug der Bestimmungen über den Sonntagsverkauf

¹ Das KIGA Baselland ist mit Ausnahme der Datenfestlegung für die Saisonverkäufe gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über den Sonntagsverkauf.

§ 5 Vollzug der Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage

¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage und sorgen für die Einhaltung der öffentlichen Ruhe vor Ort. Sie treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und erlassen die notwendigen Verfügungen.

² Das KIGA Baselland ist Auskunft- und Beratungsstelle für die Gemeinden und die Öffentlichkeit.

³ Der Regierungsrat kann im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Ausnahmen gemäss § 5 des Gesetzes bewilligen.

§ 5a * Ausnahmegewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen

¹ Im Rahmen der Gesuchsprüfung holt der Regierungsrat die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde ein, in welcher die Indoor-Sportveranstaltung stattfinden soll.

² Die gesuchstellende Organisation hat den Nachweis zu erbringen, dass für die geplante Indoor-Sportveranstaltung an einem hohen Feiertag kein geeignetes Ausweichdatum zur Verfügung steht.

§ 6 Vollzug der Strafbestimmungen

¹ Für Verwarnungen oder Bussen bei Verstössen gegen dieses Gesetz ist der Gemeinderat jener Gemeinde zuständig, auf deren Gebiet gegen das Ruhegebot verstossen worden ist.

§ 7 Änderung bisherigen Rechts

¹ Mit dieser Verordnung werden geändert:

1. Die Verordnung vom 30. Oktober 2007³⁾ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung): ...⁴⁾
2. Die Verordnung vom 17. März 1992⁵⁾ zum Sonntags- und Nachtfahrverbot: ...⁶⁾
3. Die Dienstordnung vom 22. Dezember 2009⁷⁾ der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: ...⁸⁾

3) GS 36.358, SGS 520.11

4) GS 37.316

5) GS 31.38, SGS 823.12

6) GS 37.316

7) GS 36.1307, SGS 143.12

8) GS 37.316

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0315
14.02.2012	01.03.2012	Ingress	geändert	GS 37.831
14.02.2012	01.03.2012	§ 5a	eingefügt	GS 37.831
26.11.2019	01.12.2019	§ 2 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 2019.067

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0315
Ingress	14.02.2012	01.03.2012	geändert	GS 37.831
§ 2 Abs. 2 ^{bis}	26.11.2019	01.12.2019	eingefügt	GS 2019.067
§ 5a	14.02.2012	01.03.2012	eingefügt	GS 37.831